

Anregungen zur Außenbereichssatzung Lohmar - Schifffahrt

Beteiligung gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
-	-	-	-	-

ANREGUNGEN DER NACHBARGEMEINDEN:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
-	-	-	-	-

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
1.	Rhein-Sieg-Netz mit Schreiben vom 07.01.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
2.	Westnetz mit Schreiben vom 08.01.2019	Im genannten Gebiet werden Versorgungsleitungen betrieben. Diese Leitungen sind nachrichtlich in die Bauleitplanung zu übernehmen	Da kein Bebauungsplan, sondern eine Außenbereichssatzung aufgestellt wird, besteht keine Rechtsgrundlage für nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB. Die Leitungsbestände sind im Rahmen der bauvorbereitenden Planungen durch die jeweiligen Bauherren zu	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
			berücksichtigen.	
3.	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) mit Schreiben vom 10.01.2019	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Da- her ist eine Überprüfung des beantrag- ten Bereichs auf Kampfmittel nicht er- forderlich.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
4.	Rheinische NETZ- Gesellschaft mit Schreiben vom 11.01.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
5.	Landwirtschafts- kammer NRW mit Schreiben vom 14.01.2019	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ortsansässige Landwirt Rinderhalter ist und Bestandsschutz für die bisherige Nutzung und Unterhaltung der Hofstelle besteht. Wir gehen davon aus, dass durch die vor- liegende Änderung kein Bedarf an zusätzli- chen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirt- schaftlichen Flächen entsteht, sondern dass, falls ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur besteht, dieser vollständig im Plangebiet	Der Bestandsschutz für den im Außenbe- reich privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb wird durch die Satzung nicht ge- mindert. Aufgrund der Beschränkung der zulässig- en Versiegelung auf das im Bestand vor- handene Maß wird der Vollzug der Sat- zung keinen Bedarf an externen Aus- gleichsmaßnahmen auslösen.	Die Stellungnahme wird berücksich- tigt.

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		ausgeglichen wird. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.		
6.	Unitymedia mit Schreiben vom 16.01.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
7.	Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17.01.2019	Das Bebauungsplangebiet befindet sich über dem auf Erzen verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Konsolidierte Aggerburg". Die letzte Eigentümerin dieser erloschenen Bergbauberechtigung ist nach meinen Kenntnissen nicht mehr erreichbar. Nach den vorliegenden Unterlagen hat im Bebauungsplangebiet bisher kein Bergbau stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Daher bestehen keine Bedenken.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
8.	Bezirksregierung Köln – Fluglärm mit Schreiben vom 28.01.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
9.	RSAG mit Schrei- ben vom 04.02.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
10.	DFS mit Schreiben vom 06.02.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
11.	Aggerverband mit Schreiben vom 13.02.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
12.1	Rheinisch- Bergi- scher- Kreis mit Schreiben vom 13.02.2019	Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Un- teren Umweltschutzbehörde: Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
12.2		Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -: Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
13.	Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 14.02.2019	Keine Bedenken	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
14.1	Rhein- Sieg- Kreis mit Schreiben vom 15.02.2019	<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbauteile vorzulegen.</p>	Die Hinweise sind jeweils in der Bauausführung zu beachten.	Kenntnisnahme
14.2		<p>Gewässerschutz</p> <p>Im Süden des betrachteten Bereichs verläuft ein namenloses Gewässer. Gem. § 38 WHG ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab der ausgeprägten Böschungsoberkante freizuhalten von jeglichen neuen baulichen Anlagen, um die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Oberflächengewässers nicht zu beeinträchtigen. Es wird angeregt, dies als Hinweis in die Satzung zu übernehmen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Satzungstext eingefügt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
14.3		<p>Erneuerbare Energien</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.</p>	<p>Die Energieversorgung wird im Rahmen der bauvorbereitenden Planungen für jedes Einzelvorhaben betrachtet. Dabei ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach der EnEV 2016 in der Regel auch die Nutzung erneuerbarer Energien Bestandteil der vorhabenbezogenen Energiekonzepte.</p>	Kenntnisnahme
14.4		<p>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</p> <p>Landschaftsschutz: Wie in der Begründung dargelegt, liegt der Satzungsbereich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ und unterliegt dem Landschaftsschutz.</p> <p>Anders als bei einem Aufstellungs- oder Änderungsverfahren für einen Bebauungsplan greift in dem vorliegenden Fall nicht der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG, wonach der Landschaftsplan für die Satzungsbereiche außer Kraft tritt, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Gegen den Erlass der Außenbereichssatzung bestehen jedoch aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung keine Bedenken, da die Erteilung einer Ausnahme von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes bereits jetzt schon in Aussicht gestellt wird. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist diese Ausnahme von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes Nr. 10 beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich zu beantragen.</p> <p>Artenschutz: In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erarbeitet wird. Eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist erst nach Vorlage der ASP I möglich. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz bittet darum, die ASP I im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen.</p>	<p>Die ASP 1 wird wie angeregt in der Beteiligung vorgelegt. Eine informelle Vorabstimmung durch die Gutachterin ist bereits erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>